Düsseldorfer Zeitung.

№ 55. Mittwoch den 24. Februar. 1847.

Uebersicht.

Amtliche Nachrichten.
Deutschland. Berlin (die ständischen Gesetze vom 3. Februar; Ketten an Händen und Füßen; die Bürgergesellschaft). Posen (die Messen für Anton). Elbing (das Patent vom 3. Februar). Koblenz (Bestätigung einer Abgeordnetenwahl). München (die Entlassung des Ministeriums). Darmstadt (Kammerverhandlungen über das Polizeistrafgesetz und Auswanderungen; das neue preuß. Criminalverfahren).
Oestreich. Wien (Gesetz zum Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums).
Frankreich. Paris (der Prozeß des „National"; der Ball bei Lord Normanby; Fahndung auf Don Miguel).
Großbrittanien. London (Lord Normanby; Lord Howden; Unruhen aus Theuerung; Parlamentsverhandlungen).
Portugal. Lissabon (Proklamation über die Verbindung der Septembristen mit den Miguelisten).
Italien. Neapel (der Handelsvertrag mit dem Zollverein). Rom (Dom Miguel; Herwegh; Municipalverfassung). Modena (Vermählung).
Tscherkessien. (Der Krieg im Kaukasus).

Amtliche Nachrichten.

Ihre Majestät die Königin haben auch in dieser Nacht ruhig und anhaltend geschlafen, und der Zustand Allerhöchstderselben ist fortdauernd recht sehr befriedigend.

Berlin, den 20. Februar 1847, Morgens 9½ Uhr.

Dr. Schönlein. Dr. v. Stosch. Dr. Grimm.

Das Militär-Wochenblatt meldet: Bei der Landwehr: Woeste, Sec.-Lt. vom 1. Bat., ins 3. Bat. 13. R.; Grund, Sec.-Lt. vom 2. Bat. 28., ins 1. Bat. 17. R. einrangirt. Abschiedsbewilligungen: v. Zaluskowski, General-Major und Kommandeur der 2. Inf.-Brig., mit Pension; v. Steinwehr, Hauptm. vom 15. Inf.-R., als Major, mit der Reg.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V., Aussicht auf Civilversorgung und Pension; Frhr. v. Hövel, Pr.-Lt. vom 5. Ulan.-Reg., als Rittmeister mit der Reg.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. und Pension, der Abschied bewilligt. Bei der Landwehr: Grasso, Hauptm. vom 2. Bat. 15. R.; Sümmermann, Sec.-Lt. vom 1. Bat. 16. R., der Abschied bewilligt.

Erklärung.

In der zu Leipzig erscheinenden Vierteljahrschrift: „Unsere Gegenwart und Zukunft", herausgegeben von C. Biedermann, 5. Band, Jahrgang 1847, ist unter dem Titel: „Mein Austritt aus dem Königl. preußischen Militärdienste" von einem ehemaligen Mitgliede des unterzeichneten Offizierkorps, dem Premier-Lieutenant a. D. Karl v. Heugel, ein Aufsatz erschienen, welcher Diensthandlungen allgemein hochgeachteter Persönlichkeiten, so wie militärische Verhältnisse unter Darlegung von Ansichten und Gesinnungen bespricht, für welche der Verfasser Sympathieen im diesseitigen Offizierkorps zu besitzen, sich den Anschein zu geben versucht.

Gegen eine jede derartige in jenem Aufsatze enthaltene Verdächtigung mit allem Nachdrucke zu protestiren, ist der Zweck dieser Erklärung.

Posen, im Januar 1847.

Das Offizierkorps
des 19. Infanterie-Regiments.

Deutschland.

Berlin, vom 18. Februar. Die Publikation der Geschäftsordnung des am 11. April zusammentretenden Vereinigten Landtages wird mit Nächstem erwartet. (Han. Z.)

Berlin, vom 19. Februar. Wenn in einem aus der „Kölner Zeitung" in diese Blätter (Voss. Ztg.) aufgenommenen Artikel über die ständischen Gesetze vom 3. d. Mts. behauptet wird, daß durch den Herrnstand keine Provinz im Verhältnisse ihrer Seelenzahl beim vereinigten Landtage vertreten sey, so beruht dies auf der falschen Voraussetzung, daß die Mitglieder des Herrnstandes die Provinz vertreten, welcher sie angehören. Die Mitglieder dieses Standes repräsentiren nicht eine Provinz oder einen andern einzelnen Theil des Landes, sondern erscheinen auf dem Landtage nur für sich selbst und kraft des vom Landesherrn ihnen verliehenen eigenen Rechts. Es sind daher alle solche Folgerungen aus Zahlenverhältnissen, wie sie in jenem Artikel aufgestellt werden, völlig ungerechtfertigt. (S. die gestr. Z.)

— Bei der großen Ueberfüllung, welche gegenwärtig in den Kriminalgefängnissen herrscht und bei der Bestimmung unseres neuen Kriminalgesetzes, daß die in erster Instanz verurtheilten Verbrecher nicht mehr zur Strafanstalt abgeführt werden dürfen, sondern den Ausfall der Appellation im Untersuchungsarrest abwarten müssen, hat das Kriminalgericht beschlossen, daß jetzt alle Gefangene, welche in erster Instanz zu einer 10jährigen Zuchthausstrafe und darüber verurtheilt worden sind, an Händen und Füßen mit Ketten geschlossen werden müssen. Doch haben diese Ketten eine hinreichende Länge, so daß sie den Gefangenen im Gebrauch seiner Glieder und namentlich im Gehen nicht sehr beschränken. (Pol.-Z.)

Berlin, vom 20. Febr. Die hiesige Bürgergesellschaft, welche unter Einreichung ihrer modifizirten Statuten, wobei sie namentlich auf regelmäßige Vorträge verzichtete, die der Stein des Anstoßes zu seyn schienen, nochmals um Bestätigung eingekommen war, ist abermals vom königl. Polizei-Präsidium abschlägig beschieden worden. Der Gesellschaft wird nun wohl nichts weiter übrig bleiben, als den Magistrat um seine Protektion zu ersuchen, und wenn dieser dazu geneigt seyn sollte, würde nach dem Vorgange in anderen Städten die polizeiliche Bestätigung wohl keinen Anstand finden. Inzwischen sucht die Gesellschaft, welche sich mit jeder Woche vermehrt, in der bisherigen Weise fortzubestehen, d. h. sie sucht für jede einzelne Versammlung und für jeden in ihr gehaltenen Vortrag die polizeiliche Genehmigung nach, die ihr auch noch niemals versagt worden ist. Auch sie beabsichtigt in der nächsten Woche eine Abendunterhaltung im Sommer'schen Lokale, wobei auch Frauen erscheinen werden, zu veranstalten. (Ztgsh.)

Posen, vom 14. Februar. Am meisten Aufsehen machte die erste Messe, die „für Anton" in der Adalbert-Kirche am verflossenen Montage abgehalten wurde. Der Priester dieser Kirche hatte das Amt abgelehnt und ward von einem Anderen vertreten; es war ein Kranz mit den Anfangs-Buchstaben A. B. in der Kirche aufgehängt und nach der Feierlichkeit zerrissen worden, jeder der Anwesenden suchte ein Blättchen desselben als Reliquie mitzunehmen, auch sollen den Armen reichliche Spenden ausgetheilt worden seyn. Nach der Messe gingen die meisten Damen an die Stelle des Kanonenplatzes, wo die Hinrichtung Statt gefunden hatte, um für den Verstorbenen ein stilles Gebet zum Himmel zu senden. Es scheint, als wenn diese Messen noch fortgesetzt, aber von der Regierung als Demonstrationen betrachtet würden, denn wir hören, daß mehrere Untersuchungen darüber eingeleitet worden sind. Auffallend ist es, daß der Adel sich an die Spitze dieser kirchlichen Feier stellt, da man hier allgemein der Meinung ist, daß v. B. die Bauern gegen ihre Grundherren habe aufregen und so hier vielleicht die Galizischen Zustände habe einführen wollen. (Schles. Z.)

Die Voss. Ztg. schreibt hierüber aus Posen vom 17. Februar:

Die Untersuchungen wegen der Veranstalter der Todtenmessen zu Ehren des Hingerichteten v. Babynski werden fortgesetzt; aber obwohl Jedermann darüber mit sich einig ist, daß die in vergangener Woche gehaltenen Trauergottesdienste nur für den Erschossenen sind, so hat sich bis jetzt in keiner Weise etwas Bestimmtes feststellen lassen, denn der Eine der Vorgeladenen erklärt, daß der Gottesdienst zu Ehren seines Großvaters, der Andere, daß er für einen Verwandten, der Dritte, daß er für irgend einen Bauer, Namens Anton, abgehalten worden sey. Die Regierung ist hier wirklich in einer schwierigen Lage, da, soweit wir davon unterrichtet, die Priester verpflichtet sind, Messen zu lesen für irgend eine ihnen nur nach den Vornamen benannte Person, ohne mehr nachzuforschen.

Die Herrschaften (denn es gehen die Arrangements meist von dem polnischen Adel aus), welche eben die Messen bestellten, entschuldigen sich auf oben erwähnte Weise, — nichtsdestoweniger läßt sich aber moralisch feststellen, daß die Messen für den Hingerichteten gelesen worden sind. Bei einer Messe soll sogar eine Tafel vor dem Altar, mit dem vollen Namen **Anton v. Babynski**, gehangen haben. Herr v. Przyluski soll das fernere Messelesen streng untersagt haben, doch wird man nun vielleicht die Messe unter anderen Namen abhalten und alle Welt dennoch wissen, wer gemeint sey.

Eine junge Dame, Gouvernante, die auch irgend wie bei der Sache betheiligt seyn muß, sollte am 15. d. M. vernommen werden. Als sie deshalb um 11 Uhr mündlich ersucht ward, sich in das Polizeipräsidium zu begeben, wollte sie der Vorladung nicht eher folgen, bis sie dieselbe schriftlich erhalten; da die Weigerung nicht für genügend erklärt ward und sie dann einer zweiten Aufforderung dadurch zuvorzukommen suchte, daß sie sich einschloß, wurden vor die beiden Ausgänge ihrer Wohnung zwei Gensdarmen gestellt, mit dem Befehle, daß die Dame nicht eher die Wohnung verlassen dürfe, bis sie sich dem Befehl des Polizeipräsidiums gefügt. Als aber um 6 Uhr Nachmittags noch kein Resultat erfolgt und der Hunger nicht vermögend war, die Dame von ihrer, wie uns scheint, falschen Absicht abzubringen, ward derselben erklärt, daß man die Thüre durch einen mitgebrachten Schlosser öffnen würde. Darauf ward aufgeschlossen und die Dame begab sich in das Bureau. Doch glauben wir, hat ihre Vernehmung ebenfalls durchaus kein Resultat ergeben.

Uebrigens sind bei diesen Todtenmessen die Armen gut fortgekommen, indem 150 Thaler à 5 Sgr. unter dieselben vertheilt seyn sollen, um für die Seele des Anton zu beten.

Man spricht hier von mehreren polnisch-politischen Verhaftungen, ein Gerücht, das wohl seinen Grund daher leitet, daß ein bei den letzten polnischen Ereignissen betheiligter polnischer Adeliger sich vor einigen Tagen freiwillig zur Vernehmung gestellt hat; derselbe soll in diesen Tagen nach Berlin zur fernern Untersuchung gebracht werden.

---

* Zwei neue Werkchen für Gesang.

Der Zweck dieser Zeilen ist nicht sowohl eine vollständige Beurtheilung über ein Werk zu liefern, als vielmehr die Aufmerksamkeit des gesanglustigen Publikums auf zwei neue Erscheinungen auf dem Gebiete des Volks- und Kirchengesanges zu lenken, die in Betreff ihres Inhalts und ihrer äußern Ausstattung willkommen genannt werden müssen.

Wir meinen „das 2. Heft der alten und neuen Volkslieder, für Männerstimmen gesetzt" und herausgeben von L. Erk, Lehrer der Musik am Seminar in Berlin, so wie das von demselben Verfasser herausgegebene „Choralmelodien-Buch für Schulen und Kirchen." Schon vielfach hat uns dieser wackere Mann mit gediegenen Erzeugnissen seiner Musestunden erfreut; die beiden genannten Werkchen schließen sich würdig an ihre ältern Geschwister an, und sind ein Beweis mehr, wie genannter Herr Verfasser es versteht, die Brauchbarkeit seiner Werke dadurch zu erhöhen, daß er unausgesetzt und mit Erfolg darauf bedacht ist, die ursprüngliche Lesart irgend einer Melodie zu erforschen und mitzutheilen.

Wodurch sich außerdem die in Rede stehenden Werkchen empfehlen, das sind die historischen Notizen, die denselben in reichem Maße beigefügt sind. Wir ermangeln nicht, dem Herausgeber auch dafür unsern Dank hiermit öffentlich auszusprechen.

Br.

Beschreibung des Apparats zur Einhauchung von Schwefeläther.

Die Londoner illustrirte Zeitung bringt jetzt eine Abbildung des einfachen Apparats, um durch Einhauchung von Schwefeläther chirurgische Operationen schmerzlos zu vollbringen und der Bristoler Chemiker William Herapath beschreibt denselben also: „Eine gewöhnliche aber sehr große Blase wird mit einem Hals versehen, an welchen sich ein elfenbeinernes Mundstück mit großer Oeffnung anschrauben läßt; ein Hahn ist nicht nöthig. Man gieße in die Blase eine Unze guten gewöhnlichen Schwefeläthers und blase dieselbe mit dem Mund auf, bis sie beinahe voll ist. Man drücke den Daumen an das Mundstück und schüttle die Blase so, daß sich die darin enthaltene Luft mit dem Dunste sättige. Sobald der Kranke zur Operation bereit ist, halte man ihm die Nase zu und bringe ihm das Mundstück zwischen die Lippen, welche man rings mit den Fingern andrückt. Jetzt muß er mittelst der Blase ein- und ausathmen und nach einer oder zwei Minuten werden seine Lippen ihre Schließkraft verlieren. Dies ist der Augenblick zum ersten Einschnitt. In zwei oder drei Minuten wird die Wirkung des Aethers zu verschwinden anfangen; nun muß das Mundstück wieder eingebracht und dies so oft als nöthig wiederholt werden. Zeigt der Puls ein Schwachwerden des Patienten, so stärke man ihn mit etwas Wein. Bei der Einflößung des Schwefeläthers muß man natürlich genau darauf achten, daß kein Fluidum in die Lunge eingeathmet werde, denn sonst würde, wenn nicht Erstickung, doch im besten Falle ein heftiger Husten erfolgen, welcher die Operation verlängern und dem Patienten große Ungelegenheit verursachen würde."

Miscellen.

* Köln, vom 22. Februar. Gestern stürzte in Deutz an der Rheinfähre ein Wagen ins Wasser, in dem sich ein Transport Goldbarren befand, nach einigen im Werthe von 1 Mill. Thaler, nach andern von noch höherm Werthe. Es soll eine Sendung seyn, welche Rothschild dem Kaiser von Rußland macht. Es währte jedoch nicht lange, so war der Schatz wieder herausgefischt, trotz dem, daß die Fässchen sich gelöst hatten. Wenn heutzutage die Nibelungen ihren Schatz in den Rhein versenkten, so dürfte auch nicht viel davon liegen bleiben.

* Bisher stand der Bereitung von Papier aus Holz die Kostbarkeit der Zersetzung der Holzfasern auf chemischem Wege entgegen; Dr. Oschatz, der gelehrten Welt durch seine mikroskopischen Untersuchungen wohl bekannt, hat die Erfindung gemacht, diese Zersetzung auf mechanischem Wege zu bewerkstelligen und so ein Papier herzustellen, das an Billigkeit, Dauerhaftigkeit und Schönheit das bisher gebräuchliche weit überflügelt. Einer nähern Auseinandersetzung dieser Erfindung ist noch entgegenzusehen.

Elbing, vom 15. Februar. Unsere Zeitung spricht sich heute über die Gesetze vom 3. d. u. a. wie folgt aus:

„Elbing hat, unserer Meinung nach, eine kompetente Stimme in dieser Angelegenheit; denn Elbing war die Stadt, welche vor jetzt fast 20 Jahren, zuerst, durch ihre Landtagsabgeordneten, eine Petition auf Erweiterung der ständischen Verfassung, auf Reichsstände einrichte, ein Antrag, welcher damals fast einstimmig zurückgewiesen, ja von manchen Seiten verhöhnt ward. Elbing hat seit jener Zeit stets und ohne zu weichen den Weg des gesetzmäßigen, besonnenen Fortschritts eingehalten. Deswegen eben, gekräftigt durch konsequentes, doch von jeder Extravaganz fernes Streben und durch die hieraus gewonnene Mäßigung und klarere Einsicht ist Elbing, wenn auch an Größe vielen anderen Städten nachstehend, wohl befugt, nicht nur eine eigene Meinung und Ueberzeugung zu haben, sondern für diese Meinung auch einiges Gewicht zu beanspruchen. Mögen nun Viele das Gegebene für nicht genug, Andere wieder für zu viel halten, noch Andere gar es mit Gleichgültigkeit ansehen; diese Verschiedenheit der Ansichten führt gerade den Beweis, daß das richtige Maß für jetzt getroffen worden ist. Für jetzt; denn eben so wie Alles im Leben der Staaten und Völker, wie der Individuen, der Fortbildung fähig und im Laufe der Zeit bedürftig ist und wird: ebenso vermag Niemand in Abrede zu stellen, daß auch die preußische Verfassung sich mit der Zeit und mit der fortschreitenden politischen Bildung des Volkes fortbilden kann und wird. Aber daß diese Verfassung in den gegebenen Gesetzen ihre sichere und feste Grundlage empfangen hat: das ist es, was diesen Gesetzen ihren hohen Werth verleiht, was wir als eine große Errungenschaft allseitig anerkennen müßten. Eben so wie eine jede Verfassung, wenn sie gedeihlich wirken soll, aus der fortschreitenden politischen Bildung und Befähigung des Volkes heranwachsen muß; ebenso wird sie es auch, wenn ihr erst die feste Grundlage gegeben ist; und so wird auch die weitere Fortbildung unsrer Verfassung wesentlich bedingt seyn von der ferneren politischen Haltung und Besonnenheit der Nation und ihrer erwählten Abgeordneten. Uns aber, dem Volke, ziemt es, die Königliche Gabe mit lautem freudigem Danke zu empfangen, einmal als ein erhebendes Anerkenntniß der errungenen politischen Bildung der Nation, und dann als die feste Grundlage, auf welcher diese politische Bildung des Volkes ihrer fortschreitenden Reife entgegen zu gehen berufen wird."

Koblenz, vom 22. Februar. Wie man vernimmt, hat der zum Landtags-Deputirten der Stadt Koblenz ernannte Herr Philipp Jakob Caspers in Folge eines ministeriellen Rescripts seine Bestätigung und die Einladung zur Beiwohnung des vereinigten Landtages erhalten. (Rh.- u. M.-Z.)

München, vom 15. Februar. Aus verbürgter Quelle kann ich Ihnen die wichtige Nachricht mittheilen, daß der Minister des Innern, Herr von Abel, heute die verlangte Entlassung erhalten hat. Als einstweiliger Verweser des Portefeuille's des Ministeriums des Innern ist der derzeitige Regierungs-Präsident zu Augsburg, **Dr.** von Fischer, ernannt worden.

Heute vernimmt man als zuverlässig, daß der König die angebotenen Demissionen der Minister des Aeußern, der Justiz und des Kultus und des Krieges nicht angenommen, sondern diesen Ministern nur einstweiligen Urlaub ertheilt hat. Inzwischen hat Se. Majestät mit der Leitung der Geschäfte in den Ministerien des Aeußern und der Justiz den Staatsrath von Maurer, mit jener im Kriegsministerium den Generallieutenant von Hertling und mit der im Kultusministerium (oder dem neu errichteten Ministerium des Innern für kirchliche Angelegenheiten) den Staatsrath Baron von Freyberg beauftragt. Für den noch nicht völlig wieder genesenen Finanzminister, Grafen von Seinsheim, leitet das Portefeuille der Finanzen ohnehin noch der Ministerialrath von Weigand. (A.Pr.Z.)

München, vom 16. Febr. Hr. v. Abel, dessen Gehalt von 14,000 fl. auf 2500 fl. geschmälert wurde, scheint sich gänzlich von allen öffentlichen Geschäften zurückziehen zu wollen; denn er hat bereits den größeren Theil seiner Dienerschaft entlassen und sein Hauswesen auf alle nur mögliche Weise eingeschränkt. Als nächste Veranlassung zu diesen auffallenden Veränderungen, die in dieser Weise in der Geschichte der deutschen constitutionellen Staaten vielleicht einzig dastehen, gibt man jetzt in wohlunterrichteten Kreisen die beabsichtigte Standeserhöhung der Lola Montez an, welcher ein Theil des Adels, von östreichischen Einflüssen unterstützt, entgegenzutreten wagte. Wie sich Präsident v. Fischer in dieser delikaten Angelegenheit durchwinden will, ist noch nicht abzusehen. Seine Freunde meinen, er werde den Verlust seiner Stelle riskiren. (N. Z.)

Darmstadt, vom 13. Februar. Die Art. 72 und 73 der Verfassungsurkunde sind Gegenstand einer Streitfrage, die fast so alt ist, als das Staatsgrundgesetz selbst, und darin besteht, wie weit der Antheil der Stände an der legislativen Gewalt geht. Der Art. 72 ist des Inhalts: „Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landespolizeiwesen, gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden ꝛc.", während der Art. 73 hinzufügt: „der Großherzog ist befugt, ohne ständische Mitwirkung, die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren." Letzterer Artikel nährt in seiner schwankenden Fassung jene Streitfrage, die schon mehrmals im Ständesaal erörtert ward und auch bei der Berathung jenes Art. 5 wieder auftauchte. Dieser lautet: „Insoweit es nöthig werden sollte, Handlungen oder Unterlassungen, welche in gegenwärtigem Polizeistrafgesetz nicht verpönt sind, mit Strafe zu bedrohen, sollen diese Strafen in ihrer Größe nach Analogie der Strafbestimmungen gegen diejenigen Polizeiübertretungen festgesetzt werden, zu deren Klasse jene Uebertretungen ihrer Natur nach gehören. Es sollen jedoch die anzudrohenden Strafen den Betrag von 30 fl. an Geld und bei Gefängnißstrafen die Dauer von 14 Tagen nicht übersteigen. In denjenigen Fällen aber, in welchen es zur Abwendung positiver Nachtheile für die öffentliche Sicherheit, für Leben, Gesundheit und das Eigenthum nöthig wird, schleunigst einstweilige polizeiliche Anordnungen zu treffen, welche in den bestehenden Gesetzen nicht bereits vorgesehen sind, können die Zuwiderhandlungen mit Geldbuße bis zu 100 fl. oder Gefängnißstrafen bis zu drei Monaten, sowie unter Umständen mit Confiscation der betreffenden Gegenstände bedroht werden. Diese Provisorien werden von der Behörde, welche sie erlassen hat, außer Wirksamkeit gesetzt, sobald die Gefahr, durch welche sie herbeigeführt worden, vorüber ist. Durch die Bestimmung des gegenwärtigen Artikels wird an der Befugniß des Großherzogs in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats nach Art. 73 der Verfassungsurkunde vorzukehren nichts geändert."

Der Ausschuß der zweiten Kammer hatte vorgeschlagen, den Artikel so zu fassen: „In denjenigen Fällen, in welchen es zur Abwendung positiver Nachtheile für die öffentliche Sicherheit, für Leben, Gesundheit und das Eigenthum nöthig wird, schleunige polizeiliche Vorschriften zu erlassen, welche nicht bereits gesetzlich vorgesehen sind, können dergleichen durch die höchste Polizeiverwaltungsbehörde getroffen werden, die anzudrohenden Strafen jedoch den Betrag von 50 fl. an Geld und bei Gefängnißstrafen die Dauer von 14 Tagen nicht übersteigen. Indeß kann darin unter Umständen auch die Confiscation der Gegenstände, womit die strafbare Handlung begangen wurde, oder der mittelst dieser Handlung hervorgebrachten oder derjenigen Gegenstände, die zur Hervorbringung gedient hatten, oder bestimmt waren, die strafbare Handlung damit zu begehen, angedroht werden. Solche Vorschriften sind indeß nicht nur in dem Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sondern auch der gerade vereinigten Ständeversammlung oder, wenn keine solche anwesend ist, der nächstfolgenden Versammlung zur geeigneten Beschlußnahme mitzutheilen." Der Ausschuß hatte in seinem Bericht die Motive seines Antrags entwickelt. Da nun in der vorgestrigen Sitzung, welcher der Regierungskommissär, Ministerialrath v. Bechtold, anwohnte, dieser den Artikel nicht zurückzog, so entspann sich eine mehrstündige Diskussion, welche sich vorzugsweise mit jener staatsrechtlichen Controverse beschäftigte, sie aber nicht zur Lösung brachte; der großh. Regierungskommissär blieb bei der Interpretation der beiden Artikel der Verfassungs-Urkunde stehen, welche die Staatsregierung ihnen immer gegeben hatte, und die Kammer beschloß einstimmig die Verwerfung des Artikels, sowohl in der Fassung des Entwurfs, als in der des Ausschusses. So bleibt die alte Streitfrage über uns hängen.

Von den Artikeln, die in der gestrigen Sitzung berathen wurden, hebt sich besonders der Artikel 4 hervor: „Nichtwissen des Gesetzes schließt die Strafbarkeit einer Uebertretung nicht aus; ebensowenig Unwissenheit oder Irrthum in Anschein der Art und Größe der Strafe," weil er dazu Anlaß gab, daß die Rücksichten zur Sprache kamen, welche auf die Fremden zu nehmen seyen. Die Kammer war sehr dazu gestimmt, diesen Rücksichten Spielraum zu geben; daher ward fast einstimmig ein Amendement des Abg. Weyland angenommen, dahin gehend, dem Artikel 4 folgendes zuzusetzen: „Fremde, und bei Lokalpolizeiverordnungen Ortsfremde sind von Bestrafung zu entbinden, wenn aus den Umständen unzweifelhaft erhellt, daß ihnen das Strafgebot nicht bekannt seyn konnte." Mit Recht wurde geltend gemacht, daß die Lage des Landes, welches von vielen Fremden durchzogen werde, besonders seitdem es eine Eisenbahn habe, und das Gebot, Fremde mit möglichster Aufmerksamkeit zu behandeln, zur besondern Rücksicht auffordere.

Widerspruch erregte der Antrag des Ausschusses, daß Gefängnißstrafe durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, jedoch nicht auf längere Zeit als 8 Tage, geschärft werden könne; der Antrag siegte nur mit geringer Majorität.

Der von den Ausschüssen beider Kammern vorgeschlagene Zusatzartikel, welcher den Art. 1 des Gesetzes bilden wird: „Nur diejenigen Handlungen oder Unterlassungen werden als Polizeiübertretungen bestraft, welche vorher durch Gesetz oder Verordnung mit Strafe bedroht sind," ward einstimmig angenommen.

Darmstadt, vom 18. Februar. Mit dem Gesetze vom 17. Juli v. J., welches bei dem Kammergericht und Criminalgericht in Berlin Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Strafprozesses einführte, begann eine neue Periode der preußischen Gesetzgebung und mit vollem Grunde wurde dieser für Deutschland überhaupt wichtige Fortschritt überall freudig begrüßt. Die erste gründliche und freimüthige Kritik dieses Gesetzes ist nun in dem so eben dahier ausgegebenen neuesten Hefte der „Zeitschrift für deutsches Strafverfahren", von einem ausgezeichneten preußischen Juristen (Temme) erschienen und gleichzeitig hat sich ein anderer hochgestellter und scharfsinniger Rechtsgelehrter (Ministerialrath Brauer in Karlsruhe) über eine der wichtigsten jenem Gesetze zum Grunde liegenden Fragen, nämlich die Ausführbarkeit eines Rekurses über die Thatfrage im mündlichen Strafverfahren, in demselben Hefte ausgesprochen, während Prof. Hepp in Tübingen mit neuen Gründen die Rechtswidrigkeit des bestehenden Inquisitionsprozesses namentlich in Würtemberg bewiesen hat.

— Ueber den Antrag des Herrn Freiherrn von Gagern, wegen Unterstützung der im Auslande in hülfsbedürftige Lage kommenden Staatsangehörigen beschloß die erste Kammer unserer Stände am 11. d. einstimmig, diesen Antrag bis zur Einlangung der Proposition, welche die großherzogliche Staatsregierung hierüber zu machen beabsichtigt, beruhen zu lassen.

Ueber zwei Anträge des Herrn Freiherrn von Gagern, Auswanderung betreffend, beschließt die Kammer einstimmig, nach dem Antrage ihres Ausschusses, der großh. Staatsregierung ihren Dank für die, ihr über diesen wichtigen Gegenstand gemachte gründliche und erschöpfende Mittheilung auszudrücken und dieselbe zu ersuchen, der Auswanderungs-Angelegenheit fortdauernd ihre Sorgfalt zu widmen und bezüglich der aufzuwendenden Kosten nach dem gemeinsamen Beschlusse der Stände auf dem Landtag von 1840 zu verfahren; zugleich aber im Wege der Gesetzgebung und auf jede sonst geeignete Weise dahin zu wirken, daß die Verhältnisse, welche als Ursache der Auswanderung erscheinen, nach Möglichkeit entfernt werden.

Oestreich.

Wien, vom 16. Februar. So eben ist das nachstehende Allerhöchste Patent erschienen:

Wir **Ferdinand** der Erste, von Gottes Gnaden, Kaiser von Oestreich ꝛc. ꝛc.

Um den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung möglichst zu erweitern, haben Wir die Einführung der nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen beschlossen und befehlen hiermit, daß dieses Gesetz in allen jenen Provinzen Unseres Kaiserstaates, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 und das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen vom 3. September 1803 in Wirksamkeit getreten ist, ohne Verzug kundgemacht und in Anwendung gebracht werde. Auch hat dasselbe für das Kaiserl. Königl. Militair-Gränzgebiet und für die der Militair-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen unter analoger Anwendung der Militair-Strafgesetze zu gelten, worüber die weitere Verfügung nachträglich bekannt gemacht werden wird.

Gegeben in Unserer Kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am neunzehnten Oktober, im Eintausend achthundert sechsundvierzigsten, Unserer Reiche im zwölften Jahre.

(L. S.) **Ferdinand.**

Karl Graf von Inzaghi, Oberster Kanzler. Franz Freiherr von Pillersdorff, Hofkanzler. Johann Freiherr Krtizka von Jaden, Vice-Kanzler. Nach Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät Höchsteigenem Befehle: Franz Ritter von Radherny, Kaiserlich Königl. Hofrath.

Auszug aus dem Gesetze zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung.

I. Abschnitt.

Von den Rechten der Autoren an ihren literarischen und artistischen Werken.

§. 1. Die literarischen Erzeugnisse und die Werke der Kunst bilden ein Eigenthum ihres Urhebers (Autors), d. i. desjenigen, welcher sie ursprünglich verfaßt oder verfertigt hat.

Dem Urheber wird, sofern nicht besondere Verträge entgegenstehen, in Beziehung auf den durch dieses Gesetz gewährten Schutz gleichgehalten:

a) Der Besteller eines Werkes, welcher dessen Bearbeitung und Ausführung nach einem gegebenen Plane und auf seine Kosten an einen Anderen übertragen hat;

b) der Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes, welches durch die Lieferungen selbstständiger Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird;

c) der Herausgeber eines anonymen oder pseudonymen Werkes.

§. 2. Dem Urheber eines literarischen oder Kunstwerkes steht unter den in dem gegenwärtigen Gesetze festgesetzten Bedingungen ausschließend das Recht zu, mit seinem Erzeugnisse nach Willkür zu verfügen, dasselbe in beliebiger Form zu vervielfältigen und zu veröffentlichen. Er kann dieses Recht auch ganz oder theilweise an Andere übertragen.

§. 3. Jede ohne Genehmigung des Urhebers oder eines Rechtsnachfolgers auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung eines mit Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten erschienenen literarischen Werkes wird als verbotener Nachdruck erklärt, und zwar ohne Unterschied, ob hierbei das nämliche oder ein anderes Verfahren als bei der Erzeugung des Originalwerkes angewendet worden ist.

Dieses Verbot der Vervielfältigung auf mechanischem Wege gilt auch von den Werken der Kunst.

Als Originalwerk wird außer dem ursprünglichen Erzeugnisse der Wissenschaft oder Kunst auch jeder davon gemachte Abdruck und jede Nachbildung behandelt, welche der Urheber oder sein Rechtsnachfolger zufolge des ihm zukommenden Autorrechts (§. 1) veranstaltet hat.

§. 4. Dem verbotenen Nachdruck werden gleich geachtet:

a) Der ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers unternommene Abdruck von Manuskripten aller Art, so wie

b) von gehaltenen Vorträgen zum Zweck der Erbauung, der Belehrung oder des Vergnügens. In beiden Fällen (a und b) muß die Genehmigung auch dann nachgewiesen werden, wenn der Unternehmer rechtmäßiger Besitzer der Original-Handschrift, einer Abschrift oder Nachschrift ist.

Uebrigens gilt, was oben ad a. von Manuscripten gesagt wurde, auch von geographischen und topographischen Karten, von naturwissenschaftlichen, architektonischen und ähnlichen Zeichnungen, Abbildungen u. s. w., welche nach ihrem Zwecke nicht als selbstständige Kunstwerke zu betrachten, sondern zur Versinnlichung von wissenschaftlichen Gegenständen bestimmt sind.

c) Auszüge aus dem Werke eines andern Autors, mit oder ohne Veränderungen, wenn sie als besondere Schriften mit dem Titel des Originalwerkes oder ohne denselben erscheinen.

d) Veränderungen in den Zugaben eines Werkes, namentlich die Hinzufügung, Weglassung oder Abänderung von

Anmerkungen, Abbildungen, Karten, Registern u. s. w., entziehen den Abdruck eines Werkes oder eines Auszuges aus demselben dem Nachdruckverbote nicht.

e) Von zwei unter dem nämlichen oder auch unter verschiedenen Titeln vorkommenden Werken, welche denselben Gegenstand in der nämlichen Ordnung und Eintheilung behandeln, ist das später erschienene dann als verbotener Nachdruck zu betrachten, wenn nicht die darin wahrgenommene Vermehrung oder sonstige Veränderung des Inhalts für so wesentlich und überwiegend erkannt wird, daß es als ein neues selbstständiges Geistes-Produkt erachtet werden muß.

Die Dauer des Schutzes wird in einem andern Abschnitte auf das Leben des Autors und 30 Jahre nach seinem Tode (das Todesjahr nicht mitgezählt) festgesetzt.

Frankreich.

Paris, vom 21. Febr. Die Nummer des „National" vom 18. Dez. v. J. war von der Regierung mit Beschlag belegt und der Gerant desselben wegen Beleidigung des Königs und Zurückführung der Verantwortlichkeit für die Regierungsmaßregeln auf seine Person, in Anklagestand versetzt worden. Der hierüber vor den Geschwornen des Seine-Departements verhandelte Prozeß hat gestern nach einer von dem republikanischen Advokaten Herrn Marie geführten geistvollen und energischen Vertheidigung mit gänzlicher Freisprechung des angeschuldigten Blattes geendigt. „Noch niemals", bemerkt heute der „National", „hatte man die Jury frei und offen um ihre Meinung über die persönliche Regierung befragt; noch niemals hatte man vor ihr behauptet, daß die Freiheit der Diskussion das Recht in sich schließe, das seit 16 Jahren andauernde politische „System" anzugreifen, das alle Minister-Veränderungen überlebt hat und von den Hofschranzen der königl. Person zugetheilt wird. Nach dem Vorgeben des Staatsanwalts deckt die Unverletzlichkeit der Krone nicht blos die Person des Staats-Oberhaupts, sondern auch seine Meinungen, seine Weise, die Geschäfte aufzufassen und zu leiten. Wir dagegen behaupten, daß die öffentlichen Handlungen, eine sich stets gleichbleibende Richtung der Politik, kurz die Gesammtheit der das „System" charakterisirenden Maßregeln ihrer Natur nach dem Gebiet der Oeffentlichkeit anheimfallen; daß es erörterungsfähige Thatsachen sind und daß, wenn man sie der persönlichen Regierung beimißt, wir keine Verpflichtung haben, deshalb unser konstitutionelles Recht fahren zu lassen, das Recht der Presse nämlich, deren Beruf es ist, die Handlungen der Regierungsgewalt zu beurtheilen und folglich die ihnen zu Grunde liegenden Ansichten und Meinungen zu würdigen.... Begegnet uns das Königthum auf unserm Wege, nun, wir suchen es nicht auf, aber eben so wenig hemmen wir deshalb unsere Schritte.... Wo Lobeserhebungen erschallen, da tritt auch der Tadel auf — denn auf dem Gebiete der öffentlichen Angelegenheiten gibt es keinen Fetischdienst, keinen Kultus, keine falsche Abgötterei. Wer immer in diese Angelegenheiten eingreift, er unterwirft sie der Beurtheilung Jedermanns. Wen die Einen hoch erheben, kann von den Andern getadelt werden. Nur um diesen Preis ist die Freiheit zu haben; sie existirt in der That nur da, wo sie für Alle gleich ist. Die Verfassung verleiht denen, die täglich gegen uns ankämpfen, kein Privilegium. Finden sie das persönliche Regieren vortrefflich, so haben wir das Recht, nachzuweisen, daß es verabscheuungswerth ist.... Wir sagen der aufgeklärten Jury, die das Recht der freien Erörterung in Schutz genommen, unsern aufrichtigen Dank. Dies ist jederzeit eine intelligente und patriotische Handlung; sie ist dies unter gegenwärtigen Umständen um so mehr, als die Gewalt unser Land in so bedenkliche Umstände versetzt hat, daß man nicht weiß, ob in der Manie, ein Journal zu beunruhigen und zu verfolgen, mehr Ungeschicklichkeit oder mehr verkehrter Instinkt vorhanden ist."

— Auf dem Balle Lord Normanbys war nicht ein einziger Minister, nicht ein Mitglied der Konservativen anwesend. Eine Anzahl Pairs und Deputirte von der legitimistischen Partei und von der Linken waren erschienen. Herr von Mole und Hr. Thiers blieben den ganzen Abend auf dem Balle, bei dem übrigens nicht getanzt, sondern nur zum Tanzen aufgespielt wurde. Die ministeriellen Blätter sind voll Entzücken, daß nun Lord Normanby eine ganz unzweideutige Lektion erhalten habe. Man sieht ihn schon auf der Rückreise nach London begriffen — im Geiste nämlich — denn in der Wirklichkeit dürfte viel eher der andere Fall eintreten, daß Hr. Guizot vor den Lords Normanby und Palmerston die Flagge ein wenig senkte.

— Die Centralpolizei hat der gesammten Küstenpolizei das Signalement Don Miguels mit dem Befehle zugehen lassen, auf denselben zu fahnden und ihn im Betretungsfalle zu arretiren. Es scheint also, daß der Prätendent durch Frankreich nach Portugal übersetzen will — eine Voraussetzung, die durchaus falsch seyn dürfte. Don Miguel hat sicher den Weg zu Wasser vorgezogen.

— Die Bureaux der Deputirtenkammer beschäftigten sich gestern mit der Prüfung von 5 Vorschlägen, deren erster, von Hrn. Achilles Fould ausgehend, auf Annullirung von 11,384,583 Fr. zurückgekaufter 3prozentiger Renten anträgt. Für die Lesung stimmten vier von den neun Bureaux der Kammer.

Der Finanzminister Lacave Laplagne ist entschlossen, sich dem Fouldischen Antrage à tout prix zu widersetzen.

Großbrittanien.

London, vom 20. Februar. Das Gerücht von der bevorstehenden Abreise Lord Normanbys aus Paris, das in letzterer Stadt in Umlauf zu seyn scheint, ist ohne allen Grund. Hr. Guizot hat, wie wir glauben, nicht angestanden, privatim zu bekräftigen, daß er nicht die Absicht hegte, gegen die engl. Minister die Beschuldigung zu erheben, die so offenbar in den Worten enthalten war, deren er sich laut Bericht bedient. Wir hoffen fest, daß er bereits moralischen Muth genug zusammengebracht haben wird, um dieselbe Erklärung von der Tribune herab zu machen. Er wird wohl daran thun, so zu handeln; denn Lord Normanby wird nicht abgerufen werden noch ist hier die leiseste Aussicht auf irgend einen Ministerwechsel vorhanden.

— Lord Howden ist aus Paris angelangt und hat die Bedingungen, unter denen Hr. Guizot in ein gemeinschaftliches Handeln am Rio Plata willigt, mitgebracht. Er wird binnen wenigen Tagen nach seinem Bestimmungsorte absegeln.

— An mehreren Ortschaften im Norden Schottlands sind abermals ziemlich ernste Unruhen wegen Verschiffung und Verfahrung von Lebensmitteln, denen sich das Volk mit Gewalt widersetzte, ausgebrochen und haben sogar das Einschreiten von Truppen nöthig gemacht. Die Frauen waren auch hier an der Spitze der Unruhigen und reizten sie zum gewaltsamen Handeln an.

— Oberhaus vom 19. Graf Ellenborough wünscht Auskunft über das Verhalten der Regierung zu den projektirten ostindischen Eisenbahnen; da er gehört, daß dieselbe einen Zins-Ertrag von 4 Prozent des Anlage-Kapitals verbürgen wolle, so erhebt er sich dagegen, weil dieß — nach dem von ihm ganz gebilligten Verhalten der Regierung gegenüber der Bentinckschen irischen Eisenbahnbill — eine nicht zu billigende Parteilichkeit seyn würde. Auch beklagte er sich über den hohen Zinsfuß, der in Indien aufrecht erhalten werde; er verlangt daher Vorlage der betreffenden Korrespondenz. Dagegen wird die Regierung, wie Marquis Lansdowne erklärt, Nichts einwenden, sobald diese Korrespondenz nur erst vollständig seyn wird; denn seit 2 Monaten, daß das indische Controlamt die Bedingungen für Vorschüsse an indische Eisenbahn-Kompagnien bekannt gemacht hat, ist von den letzteren noch keine Antwort eingelaufen, was ein Beweis ist, daß jene Bedingungen ihnen nicht so günstig scheinen, als man glaubt.

Hierauf verlangt Lord Ashburton Vorlage sehr ausgedehnter und umfassender Berichte, erstens über die verschiedenen in Eisenbahnen angelegten Kapitalien und zweitens über die Vorschüsse, welche die Bank auf Aktien gemacht hat.

Graf Clarendon verweigert die letzteren, weil dies auf die Privatgeschäfte der Bank sich beziehe und Privatpersonen betreffe, daher außerhalb der der Bank durch ihre Stiftungs-Urkunden auferlegten Veröffentlichungen liege.

Lord Ashburton will sich daher mit einem Bericht über die bei der Bank deponirten Staatspapiere begnügen und erklärt zugleich, daß er nicht im entferntesten einen Angriff oder Tadel der Bank-Verwaltung beabsichtigt.

Hierauf entspinnt sich eine längere Debatte über Lord Stanley's Antrag auf Verweisung der Bill für Zulassung von Zucker in Brennereien an ein Sonder-Comite.

Lord Stanley bekämpft zunächst die allgemeine Handelspolitik der Regierung; sodann findet er es parteiisch und ungerecht, daß sie im Unterhaus ein Sonder-Comite über die Schiffahrtsgesetze bewilligt und das von ihm geforderte versage. Er wirft ihr ferner vor, daß ihre Argumente für den bleibenden Charakter der Bill sich widersprächen; denn wenn sie den heimischen Producenten nicht schadete, was nütze sie denn den Westindiern? Als temporäre Maßregel würde er nichts dagegen gehabt haben, aber als bleibende kann er sie wenigstens ohne frühere vollständige Untersuchung vor einem Comite nicht zulassen.

Graf Clarendon bekämpft denselben, da die Nachweise zur Begründung dieser Maßregel ganz vollständig vorhanden seyen, und vertheidigt die Bill und ihren bleibenden Character hauptsächlich durch folgende Argumente: Erstens ist sie die Erfüllung eines am Schlusse der vorigen Session den westindischen Pflanzern gegebenen Versprechens auf Gleichstellung ihrer Produkte mit den heimischen Bodenerzeugnissen; zweitens ist sie bei den jetzigen hohen Gerste- und Malz-Preisen unerläßlich; drittens aber wird sie, sobald die Getreidepreise wieder auf einen normalen Fuß gekommen seyn werden, den englischen Getreide-Producenten nicht schaden, da bei normalen Preisen — Malz zu 60 u. Gerste zu 30 Sch. per Qrt. — Zucker zu bisher noch nicht dagewesenen Preisen (35 und 17 Sch. per Ctr.) stehen mußte, um zu concurriren.

Nachdem hierauf noch Graf Grey, Lord Monteagle und Lord Beaumont für und Lord Ashburton, Herzog v. Richmond und Marquis Westmeath gegen die Bill gesprochen, ward der Stanley'sche Antrag mit 35 gegen 27 Stimmen verworfen und das Haus vertagte sich, nachdem die beiden Bills über die Zulassung von Zucker in Brau- und Brennereien durch's Comite gegangen.

Portugal.

Lissabon, vom 5. Februar. Ich schicke Ihnen hiermit zwei Dokumente, welche keines Kommentars bedürfen, da ihr Inhalt eines solchen nicht bedarf. Das erste lautet folgendermaßen:

„Civil-Gouvernement von Castello Branco. — Erste Direction. — Der Nutzen und die Nothwendigkeit der Vernichtung der Faction von Lissabon ist der liberalen Partei und der royalistischen gemein. Aber der größere Theil der Nation hat die provisorische Regierungs-Junta von Porto anerkannt und gehorcht ihr, während zugleich keine andere Partei im Felde steht, die sich mit ihr an Stärke und Hülfsquellen messen könnte. Die Junta läßt die Coalition aller Parteien gegen den gemeinschaftlichen Feind zu; allein sie kann ihre Mission weder aufgeben noch verrathen, welche darin besteht, die Interessen zu centralisiren zu dem großen Ziele der Rettung der Freiheit des Landes. Will unter dieser Voraussetzung die royalistische Partei ihr beistehen, so wird die Junta ihre Mitwirkung und ihren Beistand mit der größten Befriedigung und Dankbarkeit annehmen. Im Weiteren bleibt der royalistischen Partei freigestellt, zu verfahren, wie sie es für angemessen erachtet. Will sie diese Allianz der Nationalität beibehalten, so wird sie ohne Unterschied alle Garantien genießen, welche die liberale Partei besitzt, und die Posten und Aemter einnehmen, zu denen sie befähigt ist; auch werden die ehemaligen royalistischen Offiziere alle Vortheile genießen, zu welchen ihre ehemaligen Grade sie berechtigen. Glaubt sie bei diesen Grundsätzen der Verschmelzung nicht wohl mehr stehen bleiben zu können, so kann sie sich als von der Coalition losgetrennt betrachten von dem Augenblicke an, wo die Faction von Lissabon vernichtet seyn wird. Wohl verstanden, daß die früheren Thatsachen weder von der einen noch von der andern Seite zur Grundlage irgend einer Prozedur sollen dienen können. — (Gez.) Antonio Bernardino de Carvalho. — Für gleichlautende Abschrift: Der General-Sekretär Jose Mendez de Mattos."

Das zweite Dokument ist die nachstehende Proklamation:

„Bewohner von Ober- und Nieder-Beira!

„Die provisorische Junta der höchsten Regierung des Königreichs hat für gut befunden und geruht, in Dekret vom 9. Januar l. J. den General Povoas zum Militair-Kommandanten der beiden Beiras zu ernennen, um, insoweit es in seiner Macht steht, zum Triumph der nationalen Sache mitzuwirken. Eine große Ehre wurde dem General Povoas zu Theil durch diesen Beweis des Vertrauens der provisorischen Junta. Seine Ueberzeugungen, die Liebe für das Wohl seines Landes bestimmten ihn bereits, insoweit sein physischer Zustand es ihm erlaubte, mitzuwirken, um das glorreiche Pronunciamiento vom verflossenen Mai auszuführen. Da kamen die Ereignisse des Unglückstages des 6. Oktobers! Wenn dieselben jedem guten Portugiesen die Verbindlichkeit auferlegten, zu den Waffen zu eilen, um das nämliche Pronunciamiento zu retten, so verpflichteten sie auch diesen alten General, sich Allem zu unterziehen, was mit seiner Lage verträglich wäre.

Bewohner der beiden Beiras, Herren General-Kommandanten von Divisionen, Kommandanten und Offiziere von Corps der Linien und des Volkes, mobilisirter sowohl als feststehender, der General Povoas lenkt eure ganze Aufmerksamkeit auf das so hochwichtige nationale Ziel! — Es handelt sich nicht blos darum, die Freiheit zu bewahren, die mit so vielem Blute gewonnen wurde! Es handelt sich darum, dem Volke seine Rechte mit Bewahrung jener der Krone zu retten und zurückzustellen, wie die Erwählten des Volkes in den Cortes es erklärten, und ohne die alten Prärogativen der Krone und des Volkes aus dem Gesichte zu verlieren, die in Uebereinstimmung gebracht sind mit der Aufklärung des gegenwärtigen Jahrhunderts und verhandelt und gutgeheißen in den allgemein in den konstitutionellen Ländern angenommenen Formen.

Militair-, Civil- und geistliche Behörden, widmet euch dem Dienste eures Vaterlandes mit derselben aufrichtigen Hingebung, mit der nämlichen Uneigennützigkeit und gleicher Treue, mit denen sich der General Povoas demselben widmet.

Kräftige Jugend, greift zu den Waffen und zeigt euch alle würdig eurer Liebe zur Freiheit; gedenkt, daß dieses die entscheidende Gelegenheit ist, in welcher die Mutter, das Vaterland, am höchsten der Dienste und kräftigen Anstrengungen seiner Söhne bedarf. Es lebe die römisch-katholisch-apostolische Religion! Es lebe die portugiesische Nation! Es lebe ihr heldenmüthiges Pronunciamiento!

Guarda, 17. Januar 1847.

(Gez.) Der General Alvaro Javier do F. C. Povoas."

Die revolutionäre Partei spricht ganz offen von der nahen Ankunft Dom Miguels in Portugal. Da der Hafen von Porto nur unvollkommen durch einige Kriegsschiffe der Königin blokirt ist, so wäre es nicht unmöglich, daß Dom Miguel, wenn er wirklich in Person nach Portugal kommen sollte, dort landen könnte. Allein mir scheint dies nicht wahrscheinlich, da er sich schwerlich mit der revolutionären Junta in direkte Berührung würde setzen wollen. Kommt Dom Miguel wirklich, so wird er bald den Revolutionären zeigen, was diese von ihm zu erwarten haben. Deshalb glaube ich, daß Dom Miguel in jedem andern Hafenplatze eher landen dürfte, als in Porto, um dann auf eigene Hand hin kräftiger handeln zu können. All das sind jedoch vorläufig nur Voraussetzungen, die sich vielleicht niemals verwirklichen werden. Beide jetzt verbundene Parteien geben aber durch ihre ganze Haltung einen neuen traurigen Beweis davon, was von der Aufrichtigkeit der Grundsätze zu halten ist, zu welchen sie sich angeblich bekennen. Möge der Himmel von Portugal die neuen Gewitterstürme abwenden, welche an seinem Horizonte abermals sich aufthürmen zu wollen scheinen. (A. Pr. Z.)

Belgien.

Die Arrestlokale reichen nicht mehr zu; man sieht sich bereits nach neuen um.

Italien.

Neapel, vom 5. Februar. Obschon der neue Handels- und Schiffahrtsvertrag Neapels mit den Zollvereinsstaaten noch nicht veröffentlicht ist, so verspricht man sich dennoch allgemein sehr viel Gutes für den deutschen Handel von diesem Ereigniß. (A. Z.)

Rom, vom 28. Januar. Obgleich schon mehrere Entwürfe zu einer Munizipalverfassung von Rom vorliegen, hat der heil. Vater dennoch auch die Conservatoren des Capitols aufgefordert, ihr Gutachten darüber einzureichen. Die Herren haben nun eine Kommission ernannt, bei welcher sogar Unterbeamte und Offiziere der capitolischen Miliz Sitz und Stimme haben, um sie über diese für Rom so wichtige Angelegenheit zu hören. Eine andere gemischte Kommission tritt morgen zusammen, um über die nächtliche Beleuchtung von Rom durch Gas zu berathen, da jetzt mehrere Vorschläge zur Ausführung dieses Unternehmens eingereicht sind.

Hr. Cobden ist von Genua hier eingetroffen und findet auch hier Verehrer, obgleich sein Apostelamt hier, wo aller Handel fehlt, auf unfruchtbaren Boden fällt.

Von Mund zu Mund geht wieder eine von jenen edlen Handlungen des heil. Vaters, die seine ganze Herzensgüte

beurkundet. Der Papst hatte nämlich nicht sobald erfahren, daß eine arme Wittwe, nach dem Tode ihres Mannes, mit mehreren Kindern der gränzenlosesten Armuth ausgesetzt sey, als er in Begleitung des Mons. Corboli Bussi, Unterstaatssecretär, beide als einfache Priester gekleidet, die Wohnung der Unglücklichen aufsuchte und Trost und Hülfe spendete. Er wurde erkannt und hatte Mühe sich den Segenswünschen der Nachbarn zu entziehen.

Rom, vom 6. Februar. Ueber Dom Miguels plötzliche Abreise und Plane sind hier die verschiedensten Gerüchte im Umlauf; Gewißheit wird erst die nächste Zukunft bringen. Personen, die mit diesem Prinzen während seines vieljährigen Aufenthalts hier in Verbindung standen, versichern, daß er äußerst leutselig, vielbelesen in allen Fächern der Staatswirthschaft und Staatswissenschaft sey. Was seinem Charakter gewiß zur Ehre gereicht, ist die Anhänglichkeit seiner Dienerschaft, die ihn nicht verließ, selbst als ihm alle Mittel fehlten. Die hiesigen Handwerker haben immer mit der größten Bereitwilligkeit für ihn gearbeitet, indem sie bezahlt wurden, sobald ihm Gelder eingingen.

Der Graf v. Syracus, den man in Neapel schwer erkrankt sagte, lebt hier in der besten Gesundheit, und hat in diesen Tagen ein glänzendes Fest gegeben.

Die Nobelgarde des Papstes erhält statt der Hüte Helme nach preußischem Zuschnitt, gleich dem sardinischen Militär. Auch sind diesem Korps gleiche Rechte mit den Truppen bewilligt, Schnurrbärte ꝛc.

Der Dichter Herwegh ist aus Paris hier eingetroffen.

In Modena traf am 30. Januar Don Carlos (der Messaggiere Modenese nennt ihn Se. Maj. Graf v. Molina) mit Gemahlin und seinen Söhnen Don Carlos Juan und Don Fernando ein. Am 6. Februar fand die Vermählung des ersten dieser Söhne mit Ihrer k. H. der Erzherzogin Maria Beatrix von Modena statt.

Tscherkessien.

Trapezunt, vom 12. Jan. Die Stürme des vorigen Monats haben unsere Verbindungen mit der tscherkessischen Küste unterbrochen. Erst gestern brachte uns ein Einlauf mehrerer Schiffe aus Kertsch und Sukkum-Kaleh positive Neuigkeiten von großem Belang in Betreff der Ereignisse, deren Schauplatz Tscherkessien gewesen. Die folgenden, aus bester Quelle geschöpften Details kennt man eben so gut im russischen Konsulat, als im Pallast von Halil-Sacha. Nach zwei Jahren vollkommenster Ruhe, welche den Russen erlaubte, alle ihre Anstrengungen gegen Schamyl, den berühmten Häuptling der Tschetschenzen und Lesghier, zu richten, hat der Krieg an den Ufern des schwarzen Meeres und des Kuban mit der größten Wuth wieder begonnen. Am 7. Dezbr. wurde der Gouverneur des, 30 Meilen nördlich von Sukkum-Kaleh belegenen Forts Golowin durch seine Spione benachrichtigt, daß der kriegerische Stamm der Ubbikhs einen nächtlichen Angriff gegen das Fort im Schilde führte und daß sich zugleich die Tschigeten unter Anführung Okow's, eines der tapfersten Tscherkessen-Häuptlinge, in den Bergen sammelten, um die Festung Gagra zu überrumpeln. Am nämlichen Tage legte das von Redut-Kaleh nach Kertsch fahrende russische Dampfschiff bei Fort Golowin an. Der Gouverneur sandte es sogleich nach Gagra, um die dortige Garnison von der ihr drohenden Gefahr in Kenntniß zu setzen. Dieser Umstand rettete die Russen; denn 4000 Bergbewohner griffen in derselben Nacht die Verschanzungen von Gagra mit der größten Wuth an. Die auf allen Seiten von hohen Felsen eingeschlossene Festung wäre den Tscherkessen sicher in die Hände gefallen, hätten sie die seit zwei Jahren an Frieden gewöhnte Garnison unvermuthet überfallen. Doch, trotz des muthigen, von der Artillerie unterstützten Widerstandes der 800 M. starken Garnison, war der Verlust auf Seiten der Russen beträchtlich. Da die Bergbewohner die von der russischen Infanterie gut vertheidigten Wälle nicht ersteigen konnten, nahmen sie einen großen Felsen nördlich von Gagra, wo die Russen einen Posten aufgestellt hatten, in Besitz und richteten von da aus ein mörderisches Feuer gegen das Innere der Festung. Ihre Kugeln drangen bis in die Schlafzimmer der Offiziere. Sie behaupteten diese Stellung trotz mehrerer von der Garnison gemachten Ausfälle, die sie zurückschlugen, zwei Tage lang. Der Mangel an Munition zwang endlich die Tschigeten zum Rückzug in ihre Berge. Zwei Tage nachher wurde Fort Golowin angegriffen. Mehr als 5000 Ubbikhs berannten es.

Wiewohl alle ihre Angriffe zurück geschlagen wurden, so räumen doch die Russen selbst ein, daß der Feind noch bei keiner frühern Gelegenheit so viel Muth, Verwegenheit und Wuth zeigte und daß ohne die von den Spionen im voraus überbrachte Kunde das Fort große Gefahr gelaufen hätte, von ihnen weggenommen zu werden. Bezüglich der Bewegung am Kuban entbehren wir genauere Nachrichten. Es wurde uns indeß versichert, daß 4000 Schapsukhs unter Anführung Khora Beg's den Fluß bei Ladoschkaja überschritten hätten. Die Ursache all dieser Bewegung nach zweijähriger ununterbrochener Ruhe rührt aus folgenden Umständen her:

Die Tscherkessen brauchen Getreide und Salz, das sie den Russen abzukaufen genöthigt werden. Um sie an friedlichen Verkehr zu gewöhnen, hatte ihnen Fürst Woronzow bedeutende Vortheile bewilligt und er trieb seine Gefälligkeit gegen die Häuptlinge so weit, daß er ihnen mit der Türkei Handel zu treiben und ihre circassischen Sclavinnen dorthin auf den Markt zu schiffen gestattete. Aber nach und nach stellten die russischen Generale immer größere Anforderungen. Sie verlangten von den Tscherkessen-Häuptlingen Auslieferung der russischen und polnischen Ueberläufer, deren sich mehrere Hunderte in den Bergen befinden.

Die Russen verlangten ferner Geißeln von ihnen zum Unterpfand der Treue und Auslieferung der Emissäre Schamyl's. Auf die Weigerung der tscherkessischen Häuptlinge, diese Bedingungen zu erfüllen, weigerten sich die Russen ihrerseits, den Ubbikhs und andern Stämmen Getreide und Salz abzulassen. Die Ubbikhs machten sich von jeher durch ihre Abneigung gegen die Russen bemerklich und als endlich die Letzteren ein mit 60 zirkassischen Sclavinnen beladenes türkisches Schiff in der Nähe von Pitzunda wegnahmen, da verloren die Bergbewohner alle Geduld und standen, von den Edeln des Landes unterstützt, an drei verschiedenen Punkten gegen die Russen auf. (Times.)

○ Düsseldorf, vom 23. Februar. Die in der heutigen Zeitung erwähnte Leiche war, wie es sich durch nähere Untersuchungen ergeben, alt, kann mehrere Jahre irgendwo versandet gelegen haben. Es waren keine Merkmale von einer Gewaltthätigkeit zu erkennen und ist anzunehmen, daß die fehlenden Körpertheile durch Eis oder die Strömung sich abgelöst haben. Sie ist von der Behörde besichtigt und auf deren Veranlassung nach dem hiesigen Leichenhause gebracht worden.

Berlin, vom 20. Febr. Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Aktien 105½ Br. 104½ G. Prioritäts-Aktien 94½ Br. — G. Köln-Mindener Eisenbahn-Aktien — Br. 93 G. Rheinische Eisenbahn-Aktien 85½ Br. — G. Stamm-Prioritäts-Aktien (voll eingezahlt) — Br. — G. Prioritäts-Aktien — Br. — G. Bonn-Kölner Eisenbahn-Aktien — Br. — G.

Die Course der Eisenbahn-Aktien schwankten heute mehr als gewöhnlich; anfangs höher, schlossen die Notirungen fast ganz wie gestern.

Wasserstand.

Düsseldorf, vom 23. Febr. Am 22. Nachm. 4 Uhr: 21 F. 8½ Z.; Abends 7 Uhr: 21 F. 7 Z.; Abends 8 Uhr: 21 F. 5 Z. Wind: Nord-West.

Am 23., Morgens 3 Uhr: 21 F. 2½ Z.; Morgens 7 Uhr 20 F. 11½ Z.; Morgens 10 Uhr: 20 F. 9 Z. Wind: Nordost.

Die Chaussee vom Rhein nach Obercassel hat gar nichts gelitten; einige kleine Abschwemmungen sind bereits ausgebessert.

Das Fuhrwerk kann demnach, wenn der Heerdter Damm durch den Nord-Ostwind fest geworden ist, mit 18½ Fuß hier am Pegel passiren, indem dann auch die Brücke aufgefahren wird.

Nachrichten durch die Dampfschiffe.

Das Wasser fällt in allen Nebenflüssen stark, der Rhein jedoch nur schwach.

Adreß-Comptoir
für
die arbeitende Klasse.

Heute den 22. Februar haben sich 29 Arbeitsuchende, 6 männliche und 23 weibliche, angemeldet; von Ersteren sind 5 und von Letzteren 22 beschäftigt worden.

Arbeit suchen: Anstreicher, Bäcker u. Brauer, Dachdecker, Gärtner, Hausknechte, Korbmacher, Kleidermacher, Lohndiener, Maurer und Pliesterer, Schuhmacher, Schlosser und Schmiede.

Der Vorstand.

Anzeigen.

Auf Ersuchen der Frau Wittwe J. M. Schmitz wird das hier auf der Breitestraße unter Nr. 862 neben Dr. Rieland und Wittwe Kemmerich gelegene Haus

am Montag den 15. März d. J.,
Nachmittags um 2 Uhr,

bei der Wittwe Breidenbach hier in der Mertensgasse, unter den bei mir einzusehenden Bedingungen öffentlich verkauft werden.

Dieses Haus ist zweistöckig, solide gebaut, zu jedem Geschäft sowohl, als zu einer herrschaftlichen Wohnung geeignet, und enthält 15 meistens tapezirte Zimmer, 2 Dachstuben, Speicher, Küche, Brunnen und Pumpe, 2 eingemauerte Oefen, Einfahrt, Hofraum und Garten.

Düsseldorf, den 23. Februar 1847.

Lützeler, Notar.

In Folge eines landgerichtlichen Beschlusses vom 19. v. M. wird

am Montag den 26. April d. J.,
Nachmittags um 2 Uhr,

bei der Wittwe Breidenbach hier in der Mertensgasse, auf den Antrag der Benefiziar-Erben des Gastwirthes Herrn Johann Gochen und der Erben dessen verstorbenen Ehefrau Sophia geborne Hages, das hier aufm Hundsrücken unter Nr. 450 zwischen Erasmann und dem Pfarrhause der Jesuitenkirche gelegene, bisher zu einer Bierschenke, Brau- und Brennerei benutzte Haus mit Hintergebäuden, den darin befindlichen Brau- u. Brenngeräthen, Hofraum und Einfahrt an der Neustraße, taxirt zu 11,000 Thlr., öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Bedingungen sind bei mir einzusehen.

Düsseldorf, den 23. Februar 1847.

Lützeler, Notar.

Kohlenverkauf
der
Zeche Helena & Amalia.

Wir haben von heute an unserm Materialien-Verwalter Poetz den Verkauf unserer auf der Köln-Mindener Eisenbahn zu versendenden Kohlen übertragen.

Zeche Helena & Amalia, bei Essen, den 20. Februar 1847.

Die Deputirten.

Zwei Schreinergesellen können gleich Arbeit haben bei

Schreinermeister Palm, in Eller.

Mobiliar-Verkauf
auf dem Hause Böckum, bei Huckingen, unweit Kaiserswerth.

Auf Anstehen des Herrn Ludwig von Oven sollen wegen Auflösung der Wirthschaft,

am Donnerstag den 11. März d. J. und den folgenden Tagen,
jedesmal Morgens 9 Uhr,

auf dem Gute Böckum, sämmtliche sich allda befindlichen landwirthschaftlichen Mobiliar-Gegenstände, als: 8 Pferde, worunter sich einige zum Reiten und Fahren eignen, 1 Stier, 24 Kühe und Rinder, holländischer Race, theils hochtragend, theils fett, 6 Faselschweine, ferner verschiedenes Acker- u. Pferdegeschirr, 2 Wannmühlen, 1 Staubmühle, 1 Dreschtuch von 350 Ellen, 1 ein- und zweispänniger Wagen (Charabanc), allerlei Haus- und Kuchengeräthe, Betten und Bettstellen, Fourneis, Beutelkasten, Tonnen mit Gemüse u. dgl. Gegenstände öffentlich auf Kredit gegen hinlängliche Burgschaft oder gegen baar und angemessenen Rabatt den Meistbietenden verkauft werden. Auch kommen noch zum Verkaufe: Kartoffeln, Buchweizen, Heu, Stroh, Bretter und mehreres Geschirrholz, 1 Paar neue fünfzöllige Räder, 200 eichene Reckenpfosten, Kiefern-Bohnenstangen und Recken, 10,000 Ziegelsteine und ein Gebäude zum Abbruche.

Das Vieh wird am ersten Tage verkauft.

J. Hamm, Notar.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des Herrn W. A. Mühlenbeck zu Saarn werde ich dessen sub Nr. 117 Cat. daselbst mitten im Orte an der Hauptstraße gelegene, aus Wohnhaus, Packhaus, Garten und Wiese bestehende Besitzung

am 27. Februar dieses Jahrs,
Nachmittags 3 Uhr,

bei dem Wirthe Herrn Heinr. Westhoff zu Saarn erst Parzellenweise und dann im Ganzen, sowohl zum Verkaufe als zur Verpachtung, ausstellen.

In den massiv erbauten ganz unterkellerten Gebäuden hat seit langen Jahren ein Handlungs- und Tabaks-Fabrik-Geschäft bestanden und dieselben sind sowohl dazu als zu jedem andern Geschäfts-Etablissement ihrer Lage und Einrichtung nach wohl geeignet.

Die Verkaufs- oder Verpachtungs-Bedingungen liegen sowohl bei Herrn W. A. Mühlenbeck zu Saarn, als in meiner Schreibstube offen; danach ist der Antritt auf Maitag dieses Jahrs festgesetzt.

Die Besitzung kann bei annehmlichen Geboten auch vor dem anstehenden Termin aus freier Hand zugeschlagen werden.

Mülheim a. d. Ruhr den 25. Januar 1847.

Berckenkamp,
Justizcommissar und Notar.

[94] **Ein Notariats-Candidat** wünscht sich auf dem Bureau eines Notars, am liebsten auf dem Lande oder in einer kleinen Stadt, placirt zu sehen. Näheres in der Exped. d. Bl.

Grabenstraße Nr. 721 ist der zweite Stock zu vermiethen.

Attest.

In dem hiesigen Garnison-Lazarethe habe auch ich Gelegenheit gefunden, mich zu überzeugen, daß Herr Fr. Keilholz sich die Meisterschaft über alle Abnormitäten im Horngewebe errungen hat, und durch die Wirkung seines Pflasters als Vorbereitungsmittel, sowie durch seine manuelle Geschicklichkeit mehr leistet, als mir in dieser Hinsicht je bekannt geworden ist.

Düsseldorf, den 7. Februar 1847.

Dr. A. L. Richter,
Königl. Regiments-Arzt.

Wegen überhäufter Beschäftigung sehe ich mich veranlaßt, meinen Aufenthalt bis zum 4. März zu verlängern. Diejenigen resp. Personen, welche meine persönliche Hülfe wünschen, haben gefälligst ihre Adressen bis zum 26. Februar einzusenden, indem ich später keine Selbstbehandlung mehr annehmen kann.

Das Uebrige ist bekannt.

Fr. Keilholz,
Bergerstraße bei Kunsthändler Hrn. Rings, zwei Treppen hoch.

Kohlenmagazin,
Grünestraße Nr. 282½ in Düsseldorf.

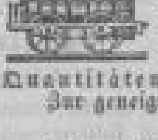

Mit der **Eisenbahn** langt täglich frischer fetter und magerer Brand aus den besten Zechen von Essen und Mülheim hier an und wird sowohl per Scheffel, wie auch in großen Quantitäten billig verkauft.

Zur geneigten Abnahme empfiehlt sich

Fr. Bertoldy.

NB. Auf Verlangen liefere ich auf jede Station volle Wagen zu 80 Scheffel.

Hôtel Strathmann,
in Mülheim an der Ruhr.

Dieses neue und elegant eingerichtete, neuerdings vergrößerte Etablissement empfiehlt sich einem geehrten Publikum bestens. Für schöne Stallungen und Remisen ist gesorgt.

H. Strathmann.

Gesuch.

[93] Ein junger Mann, welcher seit längerer Zeit für ein bedeutendes Manufaktur- en gros Geschäft die Rheingegend, das Luxemburgische und Westphalen bereist, über Moralität und Leistungen die besten Zeugnisse aufweisen kann, wünscht sein gegenwärtiges Engagement baldigst gegen ein anderes zu vertauschen. Gefällige Offerten erbittet man sich unter Z. 140 in der Exped. d. Bl.

Austern, Caviar, Gänsebrüste, Straßburger Pasteten und farcirten Schweinskopf bei

Franz Geisler,
Hofconditor.

Ich warne Jeden, Jemanden ohne meine eigene schriftliche oder mündliche Aufforderung etwas zu borgen oder in meinem Namen zu verabreichen, indem ich dann für keine Zahlung hafte.

Kaiserswerth, 22. Februar 1847.

Fr. Hansen, Apotheker.

[84] **Eine Reisestelle** ist vakant und kann von einem gewandten und soliden Manne sofort angetreten werden. Deßfallsige schriftliche Offerten unter Litt. H. H. besorgt die Expedition dies. Bl.

Hohestraße Nr. 921 ist der erste Stock, bestehend aus 5, auch auf Verlangen 8 Theilen, nebst abgeschlossenem Keller, Speicher und Bleiche zu miethen und 1. Mai d. J. zu beziehen.

Die von Gräfin von Borcke bewohnte 2. Etage, Steinweg Nr. $212^{11}/_{10}$, ist verziehungshalber zu vermiethen. Näheres im Unterhause daselbst.

[519] Mittelstraße steht ein Quartier auf dem ersten Stock, mit oder ohne Möbel, zu vermiethen. Näheres in der Exped. d. Bl.

Theater.

Dienstag den 23. Februar:
Abonnement suspendu.
Zum Vortheil des Herrn W. Gärtner:
Zum Erstenmale:
Der Postillon von Neuß,
oder:
Die Kirchweihe zu Niedercassel.
Lokalposse mit Gesang in 4 Akten von Nestroy. Musik von W. Müller.

Mittwoch den 24. Februar:
Der Vetter.
Lustspiel in 3 Aufzügen von Roderich Benedix.
Vorher:
Die Unglücklichen.
Lustspiel in einem Aufzuge von Kotzebue.

Theater zu Crefeld.
Donnerstag den 25. Februar:
Zum Erstenmale:
Die Hugenotten,
oder:
Die Bartholomäusnacht,
Große historisch-romantische Oper in fünf Akten, nach dem Französischen des Scribe von Castelli. Musik von G. Meyerbeer.

Redacteur: L. Stahl.
Druck und Verlag der Stahl'schen Buchdruckerei. Grabenstraße D, Nr. 794.